

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Mai 2011

Ständig unpünktliche Mietzahlung

Zahlt der Mieter ständig seine Miete unpünktlich ist für den Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar. Er darf dann fristlos kündigen. Hier hilft es dann auch nicht, wenn der Mieter in letzter Minute seine Miete doch noch entrichtet.

(BGH, Urteil v. 11.01.2006 – VIII ZR 364/04)

Straßenumgestaltung

Wird im Rahmen der Verschönerung des Dorfes oder der Stadt eine Umgestaltung der Straße vorgenommen, um mehr Grün zu schaffen, dürfen die Grundstückseigentümer im Nachhinein hierdurch nicht beeinträchtigt sein. So hat eine Grundstückseigentümerin erfolgreich die Entfernung eines neu gepflanzten Baumes vor ihrer Einfahrt verlangt, weil dieser die Zufahrt auf's Grundstück erschwert hat.

(VG Hannover, Urteil v. 17.11.2010 – 7 A 4096/10)

Keine Haftpflicht für Kinder

Private Haftpflichtversicherungen für Kleinkinder sind unnötig und daher müssen die Jobcenter nicht für die Kosten aufkommen. Die Kinder - Haftpflichtversicherung decke ein Risiko ab, welches so nicht bestehe und darum ist die Versicherung eine „Luxusversicherung“.

(SozG Chemnitz, Urteil v. 11.11.2010 – S 35 AS 1612/10)

Das besondere Thema

Abgeltung von Überstunden

Vielfach findet man in Arbeitsverträgen die Regelung, dass erforderliche Überstunden mit dem monatlichen Gehalt abgegolten sind.

Eine solche Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes grundsätzlich unwirksam.

Die zu leistende Arbeitszeit und die zu beanspruchende Vergütung ist ein so wesentlicher Punkt des Arbeitsverhältnisses, dass die pauschale Regelung hier nicht reicht. Vielmehr muss gerade unter diesem Gesichtspunkt für den Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag deutlich hervorgehen, in welchem Umfang er Überstunden ohne zusätzliche Vergütung leisten muss.

Befinden sich Regelungen zu Überstunden im Arbeitsvertrag, sollten Sie auf einige Dinge achten.

A.) Die erste Prüfung ist immer, ob es einen anwendbaren Tarifvertrag gibt, in dem die Überstundenproblematik geregelt ist. Ist das der Fall, schauen Sie bitte, ob die Regelungen des Arbeitsvertrages ungünstiger sind. Wenn ja, gilt der Tarifvertrag, da einzelvertraglich nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abgewichen werden darf.

B.) Findet sich hingegen keine Regelung im Tarifvertrag und haben Sie keine wirksame Regelung im Arbeitsvertrag, sind Sie dennoch verpflichtet, in Notfällen Überstunden zu leisten.

Wir haben gerade Hochwassersituationen erlebt. Wenn der Betrieb aufgrund solcher u.ä. Katastrophen geräumt werden muss, besteht eine Pflicht zur Erbringung von Überstunden.

C.) Es ist auch nachvollziehbar, wenn der Arbeitgeber Arbeitsspitzen abfangen möchte, die entweder aus saisonalen Gründen wie Urlaub oder Weihnachten oder aus Gründen von Krankheit oder unerwarteter Aufträge resultieren.

Achten Sie dann auf Ihre Regelung im Arbeitsvertrag.

Unter Beachtung des gesetzlichen Arbeitszeitrahmens von 48 Stunden pro Woche könnte beispielsweise eine Regelung wie folgt aussehen:

1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anordnung seines Arbeitgebers Überstunden zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Hierbei berücksichtigt der Arbeitgeber sowohl die betrieblichen Notwendigkeiten als auch die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers.

2) Angeordnete Überstunden sind gesondert zu vergüten.

Beachten Sie, dass dennoch eine Regelung neben der Vorstehenden aufgenommen werden kann, die eine Abgeltung vorsieht.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine Klausel, die vorschreibt, dass bis zu 10 % Überstunden mit dem Gehalt abgegolten sind, regelmäßig wirksam ist.

Ein Irrglaube ist es auch, dass auf die Überstundenvergütung ein Zuschlag zum Stundenlohn zu zahlen wäre. Dies gilt nur dann, wenn es sich aus dem Tarif- oder Arbeitsvertrag so ergibt.

Ein Hinweis zum Schluss!

Lassen Sie sich Ihre geleisteten Überstunden vom Arbeitgeber bestätigen. Im Streitfall machen Sie es sich, Ihrem Sie vertretenden Anwalt und auch dem Gericht einfacher.

Haftung für Schäden nach Fehlalarm

Liegen triftige Anhaltspunkte für einen Notfall beim Nachbarn vor und wird deswegen die Feuerwehr verständigt, die einen Schaden beim Aufbrechen der Tür verursacht, muss für die Schäden nicht gehaftet werden, die durch den Fehlalarm verursacht wurden.
(LG Berlin, Urteil v. 26.01.2011 – 49 S 106/10)

Witz des Monats

Heini steht wieder mal vor Gericht.

Angeklagter, was stand im Brief, den Sie der Geschädigten geschrieben haben?

Kann ich nicht sagen, Herr Richter: Briefgeheimnis!

Und wie hoch war der Geldbetrag, den Sie von der Dame erhalten haben?

Kann ich nicht sagen: Bankgeheimnis!

Gut, dann verurteile ich Sie zu 5 Jahren Freiheitsentzug!!!

Aber warum denn, Herr Richter?

Tut mir leid: Amtsgeheimnis!

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz